



Vereinsatzung

§1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft „AHA“ Weil der Stadt e.V.
2. Er wurde am 6. Mai 1965 gegründet und als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Er ging aus der seit Jahrzehnten bestehenden Narrenzunft hervor.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des heimatlichen Brauchtums und Weiterführung der Weil der Städter Fasnets-Tradition. Im Einzelnen sind dies insbesondere die Durchführung von Narrenumzügen und Veranstaltungen, Weiterführung und Ausbau des Narrenmuseums, Herausgabe eines Narrenblattes sowie Teilnahme an Umzügen befreundeter Narrenzünfte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss, bzw. durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Vorstandstätigkeit, und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr.26a EstG bezahlt werden.

§3 – Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert, kann auf schriftlichen Antrag als Mitglied aufgenommen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.
3. Verdiente Mitglieder des Vereins können durch den Vorstand mit dessen Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt und/oder mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet werden. Verdiente Vorsitzende können durch den Vorstand mit dessen Dreiviertelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels vor der Fristwahrung liegt.



NARRENZUNFT AHA E.V.
WEIL DER STADT

Narrenzunft „AHA“ Weil der Stadt e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart VR 250303

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
 - c) wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied von mehr als sechs Monaten mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
6. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch auf die anteilige Erstattung von bereits entrichtetem Mitgliedsbeitrag. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
7. Bei aktivem Mitwirken von Nichtmitgliedern übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 4 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
3. Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinspublikationen, seinem Newsletter, auf der Vereinswebsite (www.narrenzunft-aha-aha-aha.de) sowie auf den Social Media Plattformen: Facebook, Instagram, YouTube. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet jeweils im dritten Quartal des Jahres statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Die Einladung muss mindestens 4 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte auf der Vereinshomepage (www.narrenzunft-aha-aha-aha.de) bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Anträge sind 3 Wochen vor der Versammlung bei den Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Eingehende Anträge werden den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage (www.narrenzunft-aha-aha-aha.de) bekannt gegeben werden.
3. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind
 - der Jahresbericht der Vorsitzenden, des Zunftmeisters und des Schriftführers
 - der Rechnungsbericht des Kassiers und der Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Mitglieder dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
9. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Die Bekanntmachungsfrist kann in diesem Fall bis auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 7 – Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals im Jahr nach Vollendung des 16. Lebensjahrs zur Zahlung fällig.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem 1. Zunftmeister als dem 3. Vorsitzenden
 - d.) dem Kassier
 - e.) dem Schriftführer
 - f.) dem 2. Zunftmeister
 - II. sowie dem erweiterten Vorstand
 - g.) den Mitglieder gemäß § 12 der Satzung

Für den geschäftsführenden Vorstand müssen Kandidatenvorschläge mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Zunftmeister als 3. Vorsitzender, der Schriftführer, der 2. Zunftmeister und der Kassier werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.



NARRENZUNFT AHA E.V.
WEIL DER STADT

Narrenzunft „AHA“ Weil der Stadt e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart VR 250303

3. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
4. Die Amtszeit beginnt im rotierenden System für den
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Zunftmeister
 - Schriftführer / inIm Folgejahr wird gewählt:
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Zunftmeister als dem 3. Vorsitzenden
 - Kassier
5. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 – Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verfügung über das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die durch den Vorstand genehmigt wird. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur von einer Vorstandssitzung beschlossen werden, bei der 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Bei Bedarf können die Vorsitzenden weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 10 – Befugnisse der Vorsitzenden

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Vorsitzenden leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie berufen den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
2. Notwendige Eilentscheidungen dürfen von den Vorsitzenden mehrheitlich getroffen werden. Über die Entscheidung ist der Vorstand in der Folge zu informieren.
3. Die Vorsitzenden können nach Feststellung von Mängeln in der Ausübung des Vereinszwecks oder in der Verwaltung – auch bei den einzelnen Gruppen-, diese Mängel im Benehmen mit den betreffenden Gruppenbossen und in besonders schweren Fällen nach Beratung im Vorstand abstellen und bei schweren Verstößen geeignete Sofortmaßnahmen ergreifen.
4. Die Vorsitzenden können Einzelausgaben für Vereinszwecke ohne Rücksprache, gemäß der Regelung in der Geschäftsordnung, tätigen. Er hat darüber in der folgenden Vorstandssitzung zu informieren.

§ 11 – Gruppen

1. Zur Narrenzunft gehören folgende Gruppen: Zigeuner, Hexen, Schlehengeister, Clowns, Steckentäler, Bären, Schellenteufel, Schelme, Spicklingsweiber, AHA-Ballett sowie jede nach § 18 aufgenommene Gruppe.
2. Die Gruppen haben sich an den Interessen des Vereins zu orientieren und dürfen nicht gegen den Vereinszweck verstoßen. Die Veranstaltung von und die Teilnahme an öffentlichen Aktivitäten außerhalb des offiziellen Fasnetskalenders ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und bedarf dessen Genehmigung.
3. Jede Gruppe wird durch einen von der Gruppenversammlung zu wählenden Gruppenausschuss geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen jeder Gruppe richtet. Die Wahl muss mindestens alle zwei Jahre und rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.



Narrenzunft „AHA“ Weil der Stadt e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart VR 250303

NARRENZUNFT AHA E.V.
WEIL DER STADT

4. Alle Gruppenmitglieder müssen Mitglied der Narrenzunft sein.
5. Die Belange und Aktivitäten innerhalb der Gruppen werden von diesen selbst bestimmt und durch die bestehenden Gruppenrichtlinien geregelt.

§ 12 – Erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den gewählten Gruppenbossen der Gruppen nach §11 Abs. 1,
 - maximal 6 Beisitzern, die für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wobei jährlich jeweils 3 Beisitzer zu wählen sind
 - sowie die Spartenleiter Wagenbau, Mediateam, Museen, Programm-Technik, Narrenblatt und Wirtschaftsbetrieb. Die Spartenleiter werden von den Vorsitzenden eingesetzt.
2. Ist ein Gruppenboss oder Spartenleiter verhindert, so kann er einen persönlichen Vertreter in den Vorstand entsenden, der aber ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnimmt.
3. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 – Aufgaben der Zunftmeister und des Siebnerrates

1. Die Zunftmeister sind verantwortlich für die Bildung und Führung des Siebnerrates. Sie repräsentieren mit dem Siebnerrat den Verein bei allen Fasnetsveranstaltungen nach außen.
2. Der Siebnerrat wird aus den männlichen Mitgliedern des Vorstandes gebildet.
3. Sollten bei einer Veranstaltung nicht genug Siebnerräte zur Verfügung stehen, können auch frühere Siebnerräte rekrutiert werden.
4. Die Belange des Herolds, des Büttels und der Narrenkapelle werden von den Zunftmeistern im Vorstand vertreten.

§ 14 – Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden freigegeben und dem Vorstand zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Schriftführer ist außerdem für die Pressearbeit zuständig.

§ 15 – Kassier

1. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen einer ordentlichen Kassenführung.
2. Die Ausgabenbelege sind von einem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
3. Der Kassier legt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen jährlichen Abschluss vor. Dieser muss von einem Steuerberater bestätigt sein.
4. Ferner sorgt er für die Einnahme der Mitgliedsbeiträge.

§ 16 – Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr und dessen Abrechnungen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 17 – Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sonstigen Vermögensgegenständen besteht.



NARRENZUNFT AHA E.V.
WEIL DER STADT

Narrenzunft „AHA“ Weil der Stadt e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart VR 250303

§ 18 – Aufnahmen neuer Gruppen

1. Über die Aufnahme (oder Bildung) neuer Gruppen in die Narrenzunft und Beendigung bestehender Gruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand beschließt über die Zulassung des Antrages bei der Mitgliederversammlung.

§ 19 – Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied schriftlich bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung gestellt werden.
3. Bei formalen Beanstandungen zur Satzungsänderung vom Amtsgericht oder vom Finanzamt können die Vorsitzenden die Änderungen, ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, vornehmen.

§ 20 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Beschluss fassen.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung im Sinne des § 2.

§ 21 – Schlussbestimmung

1. Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Diese Satzung in der Version 12 wurde von der Mitgliederversammlung am 10. September 2021 beschlossen.

Weil der Stadt, den 10. September 2021